

Derartige Beschlüsse sind von der Genehmigung des Bezirksausschusses, gegen deren Verjagung Recurs an das Fürstliche Ministerium ergriffen werden kann, abhängig

- 6) in allen Abspaltungsangelegenheiten mit Vorbehalt des Recurses an das Fürstliche Ministerium;
- 7) in Bezug auf Errichtung, Einrichtung, Erhaltung und Veränderung von Anstalten, welche im Eigenthume des Bezirkes sich befinden, oder dem Interesse desselben dienen sollen, die Erwerbung, Benutzung und Veränßerung von Bezirks-eigenthum, und auf Anlagen, Restaurationen, sowie Bauten von Wegen, welche das Interesse des ganzen Bezirkes oder einer Mehrzahl von Gemeinden berühren (Kommunalstraßen).

Der Bezirksausschuß kann zur Erreichung der unter 7. genannten Zwecke mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Anleihen für den Bezirk machen und auf die Bezirksangehörigen nach dem Steuerbetrag Umlagen aufschreiben, welche gleich den Staatssteuern exekutivisch begetrieben werden können.

Beträgt in einem Landestheil der nach dem Steuerfuß sich ergebende Beitrag eines Einzelnen zu den Bezirksklassen mehr als den 4. Theil der Beiträge der übrigen Bezirksangehörigen, so erleidet Art. 157. der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

- 8) bei der Einziehung alter und der Anlage neuer Kommunikationswege, vorbehältlich des Recurses an das Fürstliche Ministerium;
- 9) bei der Einlieferung von Vagabunden und sonstigen gemeinschädlichen Individuen in das Landarbeitshaus in Gemäßheit des Befehles vom heutigen Tage über Bestrafung von Landstreichern u. S. 9.;
- 10) bei der Erlaubnißerteilung zum Bau einer neuen Wohnungsanlage auf dem platten Lande, in Gemäßheit der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1859, vorbehältlich des Recurses an das Fürstliche Ministerium;
- 11) bei denjenigen Gemeinde- und sonstigen Angelegenheiten, welche durch Befehl den Bezirksausschüssen künftig noch werden zugewiesen werden.

§. 16.

Eine beratende Competenz hat der Bezirksausschuß

- 1) bei allen vorzugsweise aus der Staatskasse zu bestreitenden größeren Neu-Bauten oder sonstigen Anlagen im Bezirk, insofern nicht bereits landständische Genehmigung vorliegt,
- 2) bei außerordentlichen Unterstützungen der Gemeinden beim Kommunikationswegbau, zu Kirchen- und Schulzwecken und in außerordentlichen Fällen, z. B. Brandcalamitäten,